

SATZUNG

des Landjugendverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Neufassung mit Beschluss vom 03. Dezember 2008

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Landjugendverband Sachsen-Anhalt e.V.“ nachstehend „Landjugendverband“ genannt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (2) Der Landjugendverband hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Der Landjugendverband ist Mitglied des Bundes der Deutschen Landjugend. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2

Zweck

- (1) Der Landjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege von Jugend, Bildung und Weiterbildung, Erziehung, Umweltschutz und Kultur des ländlichen Raumes in Sachsen – Anhalt.

Der Landjugendverband ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch ungebunden.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Wahrung der Interessen der Kreisgemeinschaften und Landjugendgruppen;
 2. die Förderung der Jugend im ländlichen Raum zu demokratischem Verhalten;
 3. die Förderung der Jugend im ländlichen Raum auf die Übernahme von beruflicher und öffentlicher Verantwortung;
 4. die Durchführung von gemeinnützigen Veranstaltungen und Vorhaben im Bereich der außerschulischen Jugend- und Bildungsarbeit;
 5. die Förderung von nationaler und internationaler Zusammenarbeit und von Jugendbegegnungen;
 6. die Durchführung sonstiger zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinender Maßnahmen;

- (3) Der Landjugendverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Landjugendverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landjugendverbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landjugendverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landjugendverbandes kann jeder werden, der die Ziele und Aufgaben des Landjugendverbandes unterstützt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Landesverband.
- (2) Sonstige Vereine, Organisationen und Körperschaften können die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung beantragen. Über ihren Beitritt zum Landesverband entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich dem Landjugendverband verbunden fühlen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Personen, die sich im besonderen Maß für den Landjugendverband eingesetzt haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod oder
 - b) schriftliche Austrittserklärung über den Landesvorstand oder direkt gegenüber der Landesgeschäftsstelle zum Ende des Kalenderjahres oder
 - c) Ausschließung durch den Landesvorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Die Ausschließung ist zulässig gegenüber Mitgliedern, die:
 - gröblich gegen die Satzung verstoßen oder
 - Beschlüsse der Organe des Landjugendverbandes gröblich verletzen oder nicht einhalten oder
 - durch ihr Verhalten das Ansehen des Landjugendverbandes schädigen.Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
 - d) Bei Beitragsrückstand durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn das Beitragsjahr abgelaufen ist und das Mitglied mindestens einmal – auch allgemein – unter Hinweis auf die Folge zur Zahlung aufgefordert worden ist. Die Streichung erfolgt durch den Landesvorstand und ist dem ehemaligen Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Der Beitragsanspruch bleibt bestehen. Wiedereintritt ist möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an Veranstaltungen des Vereins, die für alle bestimmt sind, teilzunehmen,
- b) Ansprüche auf jegliche Förderung, welche der Landjugendverband seinen Mitgliedern im Rahmen der Arbeit gewähren kann, geltend zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Landjugendverband und seine Einrichtungen nach besten Kräften zu fördern,
- b) sich für die Durchführung von Beschlüssen der Vereinsorgane einzusetzen,
- c) Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt, über welche die Landesversammlung bestimmt.

Stimmrecht haben nur solche Mitglieder, die den festgelegten Jahresbeitrag entrichtet haben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Landjugendverbandes sind:

- a) die Landesversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Hauptausschuss.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Landesversammlung. An ihr können alle Mitglieder des Landjugendverbandes teilnehmen. Sie haben Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht. Einzelmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht und Mitglieder nach § 3 Absatz 2 haben Stimmrecht. Die Mitglieder nach § 3 Absatz 2 erhalten unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Vertreter eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die Landesversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen, im übrigen je nach Bedarf oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Hauptausschuss dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Landesversammlung wird von den Vorsitzenden des Landjugendverbandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen.
- (4) Die Landesversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landjugendverbandes darf jedoch nur abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung erschienen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung. Ein Beschluss über die Auflösung des Landjugendverbandes bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten.
- (6) Melden sich in den Fällen des Absatz 5 weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zur Landesversammlung an, so ist die Landesversammlung zu einem Termin von mindestens 10 Tagen später neu einzuberufen und dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (7) Über den Ablauf einer Landesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem stimmberechtigten Mitglied der Landesversammlung zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.
- (8) Die Landesversammlung hat die Aufgabe:
 - a) den Landesvorstand und die Revisoren zu wählen,
 - b) die Mitgliedsbeiträge in einer Gebührenordnung festzusetzen,
 - c) die Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen,
 - d) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung vorzunehmen,
 - e) Satzungsänderungen und Mitgliedschaften in anderen Verbänden zu beschließen,
 - f) die Haushalts- und Arbeitsplanung des Landjugendverbandes zu beraten und zu beschließen,
 - g) Anträge und Resolutionen zu beraten und zu verabschieden und
 - h) den Landjugendverband aufzulösen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) Der und dem Landesvorsitzenden, also zwei Vorsitzende (einmal männlichen und einmal weiblichen Geschlechts)
 - b) Der und dem Stellvertreter/-in, also zwei Stellvertreter (einmal männlichen und einmal weiblichen Geschlechts)
 - c) Bis zu sechs weitere Beisitzer/-innen
 - d) Dem/der Landesgeschäftsführer/-in mit beratender Stimme.

Die Vorsitzenden und Stellvertreter müssen volljährig sein. Eine Vorstandskandidatur ist bis zum vollendeten 35. Lebensjahr möglich.

Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder des Verbandes ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Der Landesvorstand kann dem/der Geschäftsführer/-in oder Dritten Vollmachten erteilen.

Der Landesvorstand tritt in der Regel in zweimonatlichem Turnus zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn ordentlich schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) Der und dem Landesvorsitzenden,
 - b) Der und dem Stellvertreter/-in
 - c) Dem/der Landesgeschäftsführer/-in mit beratender Stimme.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, wichtige finanzielle, personelle und organisatorische Fragen des Landesverbandes zu beraten, zu koordinieren und zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand findet sich mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn ordentlich schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

- (3) Vertretungsregelung:
Der und die Landesvorsitzende sowie deren Stellvertreter vertreten den Landjugendverband gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind zwei der genannten Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands werden bis auf die unter 1c und 1d Genannten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter 1c genannten Vorstandsmitglieder können sich für eine Wahl auf eine Amtszeit von einem Jahr oder von zwei Jahren wählen lassen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Nachwahl ist nur für den Rest der Wahlzeit zulässig.
- (5) Vorstandswahlen:
- a) Für die Wahl zum Vorstand können sich alle Mitglieder nach § 3 Absatz 1 bis unmittelbar vor der Mitgliederversammlung bewerben. Die Bewerbung muss eine Aussage zur angestrebten Vorstandsposition enthalten. Die Kandidatur für mehrere Positionen ist möglich. Bei einer Bewerbung für die Position eines Beisitzers ist zusätzlich anzugeben, ob die Wahl für eine Amtszeit von einem Jahr oder zwei Jahren erfolgen soll.
 - b) Zur Leitung der Vorstandswahl wird ein Mitglied von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahlleitung beruft zwei weitere Personen in den Wahlausschuss, welche die Stimmzettel auszählen sowie das Wahlprotokoll ausfüllen und unterschreiben.
 - c) Die Wahl wird schriftlich mittels Stimmzettel als geheime Direktwahl durchgeführt. Eine Briefwahl ist nicht vorgesehen.
 - d) Auf der Mitgliederversammlung nicht anwesende ordentliche Mitglieder können gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihr Einverständnis zur Annahme schriftlich vorliegt.

- e) Zur Wahl stehen zunächst der und die Vorsitzende. Anschließend findet die Stellvertreterwahl statt, für die sich auch die unterlegenen Kandidaten der Wahl zum Vereinsvorsitz stellen können. Im Anschluss daran werden die Beisitzer/-innen gewählt. Dieser Wahl können sich die unterlegenen Kandidaten der Wahlen zum Vorsitz und zu den Stellvertretern ebenfalls stellen.
 - f) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat maximal soviel Stimmen, wie Vorstandspositionen im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. Der Wählende kann jedem Kandidaten nur eine Stimme geben. Der Kandidat beziehungsweise die Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen sind gewählt, sofern mehr als fünf von hundert der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für sie gestimmt haben.
- (6) Außer mit Ablauf einer Amtsperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt. Eine Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung ist vorzeitig aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit möglich, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Eine Nachwahl erfolgt zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Landesvorstand hat die Aufgabe:
- a) Die Aufträge und Beschlüsse der Landesversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
 - b) Anträge und Vorschläge an die Landesversammlung vorzubereiten,
 - c) Die Landesversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzusetzen,
 - d) Den Hauptausschuss einzuberufen und durchzuführen,
 - e) Den Mitgliedern satzungsgemäße Rechte und Pflichten zu gewähren,
 - f) Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Landjugendverbands auszuüben,
 - g) Etwaige erforderliche Revisionen durchzuführen,
 - h) Den/die Geschäftsführer/-in des Landjugendverbands und andere Mitarbeiter/-innen einzustellen,
 - i) Die Geschäftsordnung zu erlassen,
 - j) Die Mitglieder über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Landesverbandes zu unterrichten
 - k) Stellungnahmen zu beraten und zu beschließen.

§ 8 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) Den Mitgliedern des Landesvorstands,
 - b) Den Vertreter/-innen der Mitgliedsgruppen,
 - c) Den Vertreter/-innen der Mitglieder nach §3 Abs. 2.
- (2) Jedes Mitglied ist eingeladen, an den Beratungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hauptausschusses nach Abs. 1 eine Stimme. Vertreter der Mitgliedsgruppen nach Abs. 1b sind nur dann stimmberechtigt, wenn ihre Gruppe mindestens 10 Mitglieder vertritt. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Der Hauptausschuss wird vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des

Landesvorstands. Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal im Jahr und ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das verlangen.

- (4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe:
 - a) Im Rahmen der Vorgaben der Landesversammlung die Arbeitsplanung des Landjugendverbandes zu beraten und zu beschließen,
 - b) Die Richtlinien, nach denen Aufgaben des Landjugendverbandes erfüllt werden sollen sowie die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung festzulegen,
 - c) Arbeitskreise und Ausschüsse einzurichten und aufzuheben,
 - d) Anträge und Resolutionen zu beraten und zu verabschieden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Zur Regelung der laufenden Geschäfte erlässt der Landesvorstand eine gesonderte Geschäftsordnung. Der/die Geschäftsführer/-in führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane. Der/die Geschäftsführer/-in unterliegt der Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand und ist für das Rechnungswesen, die Erstattung des Rechnungsberichtes sowie des Jahresberichtes zuständig.
- (2) Die Führung der Kasse und Geschäftskonten obliegt dem/der Landesgeschäftsführer/-in in Zusammenarbeit mit einem zum Kassenwart ernannten Vorstandsmitglied.

§ 10 Die Revisoren

Von der Landesversammlung wird eine Revisionskommission von 3 Personen gewählt. Jährlich scheidet ein Revisor aus. Die Wahl der Revisoren erfolgt für drei Jahre. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Landesvorstand sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Wird der Landjugendverband aufgelöst oder aufgegeben, so führen 2 von der Landesversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählende Liquidatoren die Liquidation durch.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landjugendverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins – im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt – an die Niedersächsische

Landjugend – Landesgemeinschaft e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendbildung und Jugendhilfe sowie Jugendpflege im Land Sachsen-Anhalt einzusetzen hat.

- (3) Für etwaige Verbindlichkeiten haftet der Verein allein mit seinem Vermögen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landjugendverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die angewandten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Landesversammlung in Kraft.

Bernburg, den 03. Dezember 2008

Unterschriften:

Landesvorsitzende

Landesvorsitzender

stellv. Landesvorsitzende

stellv. Landesvorsitzender